

**Geheimhaltungsvereinbarung
im Rahmen von Abschlussarbeiten**

zwischen

Nachfolgend: „Unternehmen“

und der Hochschule Emden/Leer vertreten durch den Präsidenten,

Herrn Prof. Dr. Kreutz, Constantiaplatz 4, 26723 Emden

Nachfolgend: „Hochschule Emden/Leer“

nachfolgend einzeln und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Die / der Studierende _____ der Hochschule Emden/Leer beabsichtigt ihre/seine Abschlussarbeit (Bachelor/Master) mit dem Thema _____ bei dem Unternehmen anzufertigen.

Die Bearbeitung des Themas kann voraussetzen, dass das Unternehmen vertrauliche Informationen zugänglich macht. Solche vertraulichen Informationen sollen zum Schutz des Unternehmens der Vertraulichkeit unterliegen.

Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der vorbezeichneten Abschlussarbeit.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit vom Unternehmen empfangenen Informationen, die durch den das Unternehmen als vertraulich gekennzeichnet sind, oder zu den nach § 30 VwVfG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören.
- (2) Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Personen mit Ausnahme der Vertragspartner, des/der die Abschlussarbeit anfertigenden Studierenden und solcher Personen, die mit der Betreuung der Prüfungsarbeit oder dem Prüfungsverfahren befasst sind und einer dieser Vereinbarung entsprechenden Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.

§ 2 Geheimhaltung

- (1) Die Hochschule Emden/Leer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die ihr während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Unternehmen oder dem/der Studierenden zugänglich gemacht werden, nicht unbefugt gegenüber Dritten zu offenbaren.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. (1) gilt nicht für vertrauliche Informationen im Sinne des § 1 (1), die nachweislich
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der Hochschule Emden/Leer allgemein bekannt werden oder
 - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Vertragspartner durch Dritte überlassen wurden oder
 - vor Mitteilung durch das Unternehmen der Hochschule Emden/Leer bereits bekannt waren oder
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern der Hochschule Emden/Leer sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher

Verpflichtung offengelegt werden müssen oder

- von dem Unternehmen schriftlich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen wurden.

(3) Des Weiteren ist die Hochschule Emden/Leer unbeschadet des Abs. (1) befugt, vertrauliche Informationen im Sinne des § 1 (1) gegenüber Dritten zu offenbaren, wenn und soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens dies erfordert. Von der ordnungsgemäßen Durchführung der Abschlussprüfung sind sämtliche Schritte des Prüfungsverfahrens einschließlich des Rechtsweges gegen die Prüfungsentscheidung und einer Plagiatsprüfung umfasst. Maßgeblich sind die jeweilige Prüfungsordnung der Hochschule Emden/Leer und die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Abschlussarbeit

Bei der einzureichenden Abschlussarbeit der/des Studierenden handelt es sich nicht um eine vertrauliche Information im Sinne von § 1 (1). Sofern die Abschlussarbeit von der/dem Studierenden deutlich sichtbar auf dem Deckblatt oder am Ende der Abschlussarbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet ist, wird die Hochschule Emden/Leer die Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an geschützter und geeigneter Stelle verwahren.

§ 4 Nutzung vertraulicher Informationen durch den empfangenden Vertragspartner

Sämtliche vertraulichen Informationen bleiben im „Eigentum“ des Unternehmens. Der Hochschule Emden/Leer werden aufgrund dieser Vereinbarung an den vertraulichen Informationen keine über das Recht zur Verwendung im Rahmen der Betreuung der Prüfungsarbeit hinausgehende Rechte, insbesondere keine Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte, eingeräumt.

§ 5 Haftung

(1) Die Hochschule Emden/Leer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, außer in Fällen von Vorsatz, ausgeschlossen.

- (2) Zwischen dem/der Studierenden und der Hochschule Emden/Leer besteht kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Aus den stattdessen maßgeblichen hochschul- und prüfungsrechtlichen Regelungen ist die Hochschule Emden/Leer nicht berechtigt, die Studierenden zur Geheimhaltung über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens zu verpflichten. Die Hochschule Emden/Leer übernimmt demgemäß keine Haftung dafür, dass der/die Studierende gegenüber dem Unternehmen aus anderem Rechtsgrund bestehende Geheimhaltungspflichten einhält.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung enden zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Emden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Hochschule Emden/Leer

Unterschrift Unternehmen

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erstprüfer/Erstprüferin

Unterschrift Zweitprüfer/Zweitprüferin